

**AW: Ihre Anfrage vom 25. November 2024**  
**Von:** Nowak PhilipPeter PM3 <peter.nowak@bundestag.de>  
**An:** robert@schulte-frohlinde.de  
**Datum:** 27.11.2024 09:41

---

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

ein Verein wie Campact e. V. ist eine juristische Person, die Spenden sammeln und vereinnahmen darf. Dieses Geld wird folglich dann Eigentum des Vereins, und wenn Campact beschließt, mit diesem Geld den Wahlkampf einer politischen Partei zu unterstützen, ist das hierfür aufgewendete Geld eine Spende der juristischen Person Campact. Dies ist die Rechtslage, die man natürlich für missbrauchsgefährlich halten kann (s. meine erste Antwort), aber dies ist eine rechtspolitische Frage, über die PM 3 nicht zu befinden hat.

Mit freundlichen Grüßen

P. Nowak

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten werden gemäß den unter <http://www.bundestag.de/datenschutz> abrufbaren Datenschutzhinweisen verarbeitet, sofern keine anderslautenden Datenschutzhinweise ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

Peter Nowak  
Ministerialrat  
Leiter Referat PM 3  
- Parteienfinanzierung, Landesparlamente -  
der Verwaltung des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: 0049 30 227 32785 (oder 33501)  
Fax: 0049 30 227 36014

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: robert@schulte-frohlinde.de <robert@schulte-frohlinde.de>  
Gesendet: Dienstag, 26. November 2024 18:05  
An: Nowak PhilipPeter PM3 <peter.nowak@bundestag.de>  
Betreff: Re: Ihre Anfrage vom 25. November 2024

Sehr geehrter Herr Nowak,

zunächst einmal und vor allem vielen Dank für Ihre Auskunft.

Nun würde doch aber die Partei Bündnis 90 / Die Grünen dem Parteiengesetz unterliegen und müsste gemäß Art. 21 Abs 2 Satz 2 GG über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben, also auch darlegen, keine Zahlungen entgegen genommen zu haben, die von ihrer Befugnis zur Entgegennahme von Spenden (über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus) nicht umfasst (ausgeschlossen) sind.

Von Ihrer Erklärung ausgehend, wäre die Partei Bündnis 90 / Die Grünen dazu nicht in der Lage.

Aber dann dürfte diese Partei - und in ähnlicher Lage natürlich auch andere Parteien, eine solche Spende nicht entgegen nehmen.

Oder sind Sie tatsächlich der Auffassung, entgegen Art. 21 Abs 2 GG und der

Formulierung des § 25 PartG als ausnahmsweise Befugnis müsste die Öffentlichkeit ermitteln und nachweisen, die Herkunft der Gelder, welche Campact e. V. als Spende weiter gibt (denn der Verein nimmt nur Spenden / Förderungen ein), sei nicht von der ausnahmsweisen Befugnis zur Entgegennahme von Spenden gedeckt?

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde

Nowak PhilipPeter PM3 schrieb am 25.11.2024 14:53 (GMT +01:00):

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

Campact e. V. ist keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes und

unterliegt daher auch nicht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes.

Die Unterstützungsleistungen von Campact zugunsten mehrerer Parteien sind nach

hiesiger Kenntnis als Zahlungen aus dem Vermögen dieses Vereins zu verstehen.

Aus dem Umstand, dass dieses Vermögen zu einem beträchtlichen Anteil aus

Spenden dritter Personen entstanden sein dürfte, kann ohne entsprechende Belege

nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, es handle sich hier um - unzulässige

- Durchleitungsspenden, die dem Spendenannahmeverbot des § 25 Absatz 2 Nummer 6

unterliegen würden. Das Bestehen eines Auftragsverhältnisses, wonach ein

Geldgeber einen Verein bittet, einen bestimmten Geldbetrag an eine bestimmte

Partei weiterzuleiten, ohne den Namen des Geldgebers zu nennen, müsste vielmehr nachgewiesen werden.

Ob man Parteigründungs- und -fördervereine oder auch Vereine, die sich überparteilich für bestimmte politische Inhalte bis hin zu Wahlempfehlungen

stark machen, als solche zu mehr Transparenz verpflichten sollte oder politischen

Parteien diesbezüglich mehr Pflichten oder Spendenannahmeverbote auferlegen

sollte, wird aktuell rechtspolitisch diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

P. Nowak

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten

werden gemäß den unter <http://www.bundestag.de/datenschutz> abrufbaren Datenschutzhinweisen verarbeitet, sofern keine anderslautenden Datenschutzhinweise ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

Peter Nowak  
Ministerialrat  
Leiter Referat PM 3  
- Parteienfinanzierung, Landesparlamente -  
der Verwaltung des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: 0049 30 227 32785 (oder 33501)  
Fax: 0049 30 227 36014